

## → Kein Quotenvorrecht der RAK bei Versorgungsleistungen an Witwe und Waisen beim Regress gegen den einstandspflichtigen Lenker

### § 1304 ABGB

Bleibt bei Dunkelheit und schlechter Sicht ein Kfz mit nicht funktionierenden Scheinwerfern auf der re Spur der Autobahn liegen, weil der Fahrer zuvor mit überhöhter Geschwindigkeit (90 km/h) gegen die Leitplanke gefahren und das Auto nicht mehr manövrierfähig ist, und fährt ein Lkw mit einer bei solchen Verhältnissen ebenfalls überhöhten Geschwindigkeit (83 km/h) auf diesen auf, weil er gegen das Verbot des Fahrens auf Sicht verstoßen hat, so ist eine Schadensteilung im Verhältnis von 1:1 vorzunehmen.

### §§ 2, 9 Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Tiroler RAK; §§ 1327, 1358 ABGB; § 67 VersVG; § 332 ASVG; § 116 dSGB X; § 1542 RVO

Ist in den Statuten des Versorgungswerkes der RAK keine Legalzession für den Fall vorgesehen, dass

### Sachverhalt: [Unfallhergang]

Am 4. 9. 2002 ereignete sich auf der Autobahn ein Verkehrsunfall, an dem RA Dr. Karl A als Lenker und Halter eines Pkw sowie der Bekl mit einem von ihm gelenkten und gehaltenen Lkw beteiligt waren. Dr. A erlitt dabei tödliche Verletzungen. Der Bekl ist rk wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 80 StGB verurteilt worden. Zum Unfallzeitpunkt regnete es sehr stark. Es war dunkel. Die Fahrbahn war nass. Es herrschten schlechte Sichtverhältnisse. Dr. A fuhr mit ca 90 km/h. Aufgrund eines Aquaplaningeffektes geriet sein Fahrzeug ins Schleudern und prallte gegen einen bei der Außenleitschiene befindlichen Betonsockel. Als der Pkw zum Stillstand kam, waren die Scheinwerfer nicht mehr in Betrieb. Sein Fahrzeug kam in etwa quer auf dem re Richtungsfahrfstreifen zum Stillstand. Dr. A saß nach diesen Kollisionen am Fahrersitz seines Fahrzeugs und hatte noch keine tödlichen Verletzungen erlitten. Er öffnete die Fahrertür ein kleines Stück.

Einer nachfolgenden Fahrzeuglenkerin gelang es, an seinem Fahrzeug vorbeizufahren und ihren Pkw ein Stück weiter am Pannestreifen anzuhalten. Sie schaltete die Warnblinkanlage an ihrem Fahrzeug ein. Sodann näherte sich der Bekl der Unfallstelle. Er fuhr mit seinem Lkw mit einer Geschwindigkeit von ca 83 km/h auf der re Fahrspur. Die Sicht reichte nicht aus, um bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h – mit eingeschaltetem Abblendlicht – Hindernissen kontrolliert auszuweichen oder vor diesen anzuhalten.

Er nahm vor sich einen Pkw mit eingeschalteter Warnblinkanlage wahr und dachte sich, dass es sich dabei um einen ortsunkundigen Lenker handle. Auf den letzten 68 m vor der Kollision nahm er plötzlich auf seiner Richtungsfahrbahn einen Gegenstand wahr, bei dem es sich um die weggeschleuderte vordere Stoßstange des Pkw des Dr. A handelte. Erst in einer Entfernung von 15 bis 20 m vom Fahrzeug des Dr. A nahm der Bekl dieses erstmals wahr. Trotz der Bremsung prallte das BeklFahrzeug mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von 68 km/h frontal gegen die Fahrertür des Pkw des

nach dem Tod eines Anwalts zwar Leistungen an die Witwe und die Waisen zu erbringen sind, für den Unterhaltersatz aber ein Dritter einstandspflichtig ist, so steht dem Versorgungswerk ein Regressanspruch zu. Die Regelungslücke ist durch Analogie zu den § 1358 ABGB und § 67 VersVG (und nicht zu § 332 ASVG) zu schließen. Im Fall der Kürzung des Schadenersatzanspruchs der Unterhaltersatzgläubiger gegen den ersatzpflichtigen Dritten wegen eines Mitverschuldens des Getöteten steht dem Versorgungswerk daher – anders als nach § 332 ASVG – kein Quotenvorrecht gegenüber den Hinterbliebenen zu.

Dr. A, wodurch dieser auf über 60 km/h beschleunigt wurde. Durch diesen Zusammenstoß, wodurch am Fahrzeug des Dr. A Totalschaden eintrat, wurde dieser getötet.

### [Unfallvermeidbarkeitskriterien]

Wäre der Bekl mit einer Geschwindigkeit von max 53 km/h gefahren, so hätte er bei den gegebenen Sicht- und Fahrbahnverhältnissen entweder noch vor dem querstehenden Fahrzeug des Dr. A anhalten oder diesem kontrolliert ausweichen können. Fährt man bei Nacht und ohne Regen mit Abblendlicht, so ist es bei einer Geschwindigkeit von ca 90 km/h nicht mehr möglich, Hindernissen auf der Autobahn kontrolliert auszuweichen oder vor diesen anzuhalten.

### [Leistungen der Versorgungseinrichtung der Tiroler RAK]

Der Nachlass nach Dr. A wurde der ErstKI (Witwe) als Alleinerbin eingeworben. Von der Tiroler RAK wurden ihr für näher bezeichnete Zeiträume eine Witwenrente sowie den Kindern eine Waisenpension geleistet. Weder die Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A noch die Satzung der Versorgungseinrichtung der Tiroler RAK Teil B enthalten Bestimmungen über eine Legalzession zugunsten der Tiroler RAK.

### [Klagebegehren]

Die drei KI (Witwe und Kinder des getöteten Dr. A) stellten unter ausdrücklicher Anrechnung eines Drittel-Mitverschuldens ihres verstorbenen Gatten bzw Vaters das Begehren, dass festgestellt werde, dass die bekIP ihnen gegenüber zu 2/3 für alle künftigen Schäden aus dem Unfall vom 4. 9. 2002 zur ungeteilten Hand haften. Sämtliche KI stellten darüber hinaus im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens Leistungsbegehren in Höhe von € 62.727,05 sA (ErstKI) sowie € 15.504,46 sA (ZweitKI) und € 14.267,70 sA (DrittKI). Sie brachten hiezu (zusammengefasst) vor:

ZVR 2008/110

§ 1304 ABGB;  
§§ 2, 9 Satzung  
der Versorgungseinrichtung Teil A  
der Tiroler RAK;  
§§ 1327, 1358  
ABGB;  
§ 67 VersVG;  
§ 332 ASVG;  
§ 116 dSGB X;  
§ 1542 RVO

OGH 15. 11. 2007,  
2 Ob 205/07 x  
(OLG Innsbruck  
11. 6. 2007,  
2 R 76/07 d;  
LG Innsbruck  
1. 2. 2007,  
15 Cg 94/04 g)

Mangels einer Regelung in der Satzung der Tiroler RAK ist bei einem um das Mitverschulden des Getöteten gekürzten Unterhaltersatzanspruch von Witwe und Waisen beim Regress der RAK gegen den gegnerischen Lenker nicht von einem Quotenvorrecht wie bei § 332 ASVG auszugehen.

Die Verurteilung des Bekl im Strafverfahren sei bindend. Ihn treffe das überwiegende Verschulden deshalb, da er nicht nur eine absolut und zufolge der widrigen Witterungsverhältnisse auch relativ überhöhte Geschwindigkeit eingehalten habe, sondern sogar trotz Bemerkens eines Pkw mit eingeschalteter Warnblinkanlage nicht gebremst habe. Erschwerend sei auch, dass er die Überholspur benützt habe, was überhaupt eine erhöhte Sorgfalt erfordere.

#### [Einwendungen der Bekl]

Die Bekl bestritten das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und wendeten die Nichtberücksichtigung des Quotenvorrechts der Versorgungseinrichtung der Tiroler RAK sowie schließlich auch noch den eigenen Fahrzeugschaden iHv € 11.068,97 als Gegenforderung ein.

#### [E des ErstG]

Das ErstG ging von einer Verschuldensteilung im Verhältnis 1 : 2 zu Lasten der Bekl aus und errechnete demgemäß für jeden einzelnen Kl dessen berechnete bzw nicht zu Recht bestehende Forderungen.

#### [E des BerG]

Das von den beklP sowie von der ErstKl (allerdings nur hins eines abgewiesenen Betrags von € 9.597,01 sA) angerufene BerG gab der Ber der ErstKl nicht, jener der Bekl jedoch Folge und änderte das ErstU (in seinem Leistungszuspruch) is einer gleichteiligen Verschuldensteilung beider Unfallenker ab. Darüber hinaus stellte das BerG fest, dass die beklP den klP zur Hälfte für alle ihnen künftig entstehenden kausalen Schäden aus dem Verkehrsunfall zur ungeteilten Hand haften. Es übernahm die erstgerichtlichen Feststellungen zum Unfallhergang und führte in rechtlicher Hinsicht aus:

#### [Zur Verschuldensteilung]

Selbst wenn man die Überschreitung der absolut zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h durch den ErstBekl für geringfügig erachte, so habe er dennoch eine für die zum Unfallzeitpunkt herrschenden Verhältnisse (starker Regen, Dunkelheit, schlechte Sicht, Aquaplaninggefahr) deutlich überhöhte Geschwindigkeit eingehalten und sei nicht auf Sicht gefahren. Mag auch der Grundsatz des Fahrens auf Sicht auf mehrspurigen Autobahnen uU nicht völlig uneingeschränkt gelten, so sei dem ErstBekl dennoch ein Verstoß gegen § 20 Abs 1 StVO vorzuwerfen, weil er unter Berücksichtigung der äußerst ungünstigen Verhältnisse zum Unfallzeitpunkt und auch der Größe und Schwere seines Fahrzeugs verpflichtet gewesen wäre, eine wesentlich geringere Geschwindigkeit einzuhalten, die es ihm ermöglicht hätte, sein Fahrzeug vor dem verunfallten Pkw zum Stillstand zu bringen oder diesem auszuweichen.

Andererseits könne nicht übersehen werden, dass der Getötete selbst durch sein eigenes Fehlverhalten, nämlich die Einhaltung einer überhöhten Geschwindigkeit, die das Aquaplaning ausgelöst habe, den Unfall eingeleitet habe. Durch das Blockieren eines Fahrstreifens der Autobahn bei Dunkelheit und starkem Regen sei eine besonders gefährliche Situation geschaffen wor-

den, was ein erhebliches Mitverschulden des Getöteten selbst begründe. Dass das Gewicht des Fehlverhaltens eines der beiden beteiligten Lenker das des anderen übertreffe, sei nach den Umständen des vorliegenden Falls nicht erkennbar, sondern eine Verschuldensteilung im Verhältnis 1 : 1 angemessen.

#### [Ablehnung des Quotenvorrechts der RAK]

Nicht beizupflichten sei allerdings der Ber der Bekl darin, dass der Tiroler RAK nach den von ihr erbrachten Versorgungsleistungen ein Quotenvorrecht zukäme.

Die oRev wurde für zulässig erklärt, weil die Argumentation der Bekl, der Tiroler RAK komme in Hinblick auf eine analoge Anwendung von § 332 ASVG wie in der E 2 Ob 366/99h und im Gegensatz zur E 2 Ob 184/99v das Quotenvorrecht zu, „nicht gänzlich von der Hand zu weisen sei“.

Der OGH gab den Rev beider Parteien nicht Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev sind zulässig, jedoch nicht berechtigt.

#### [Gleichteilige Verschuldensteilung angemessen]

Während die Kl eine solche (so wie im U des ErstG) von 2:1 zu Lasten der beklP anstreben, erachten diese umgekehrt eine solche von 2:1 zu Lasten der Kl für berechtigt.

Bei der Verschuldensteilung entscheidet das Gewicht des Verschuldens, vor allem die Größe und Wahrscheinlichkeit der durch das schuldhafte Verhalten bewirkten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs (RIS-Justiz RS0026861; RS0027389). Eine rein zahlenmäßige Gegenüberstellung der jedem an einem Unfall Beteiligten anzulastenden Verstöße gegen Verkehrsvorschriften ist keine brauchbare Grundlage für die Verschuldensteilung; vielmehr sind dabei auch das Ausmaß des Verschuldens und die Bedeutung maßgebend, die den verletzten Vorschriften für die Abwicklung eines geregelten Straßenverkehrs sowohl im Allgemeinen als auch im konkreten Fall zukommt (RIS-Justiz RS0027237).

Zu berücksichtigen ist insb, dass der auf Aquaplaning (und überhöhter Geschwindigkeit) beruhende Erstunfall des getöteten Dr. A, dessen Verschulden sich gem § 1327 ABGB, § 7 Abs 2 EKHG auch die Kl als dessen (unterhaltsberechtigter) Hinterbliebener anzurechnen haben, Auslöser für die nachfolgende Kollision des BeklFahrzeugs war, und dass dem bekl Lkw-Lenker relativ und absolut überhöhte Geschwindigkeit vorzuwerfen ist (vgl hiezu etwa 2 Ob 67/89, worin der OGH das Verschulden zwischen einem auf der Autobahn bei Dunkelheit anhaltenden und einem mit überhöhter Geschwindigkeit – 84 statt 70 km/h – nachfolgenden und auffahrenden Lenker ebenfalls 1:1 geteilt hatte). Die vom BerG, auf dessen Begründung insoweit verwiesen wird, in Berücksichtigung aller Umstände gleichteilig vorgenommene Verschuldensteilung ist daher nicht zu beanstanden (§ 510 Abs 3 Satz 2 ZPO).

#### [Zum Quotenvorrecht der RAK]

Es ist unstrittig, dass die maßgeblichen einschlägigen Bestimmungen (§ 50 Abs 1 RAO einerseits, Satzung

der Tiroler RAK andererseits) keine Regelung über einen Forderungsübergang in einer Legalzession und über ein Quotenvorrecht enthalten. Zu 2 Ob 184/99 v (ZVR 2001/35 = RIS-Justiz RS0114008) wurde ausgesprochen, dass der Bund, der einem Geschädigten wegen unfallbedingter Verletzungen eine Berufsunfähigkeitspension zahlt, nicht im Wege der Legalzession die Verdienstentgangsansprüche des Verletzten erwerben und ihm gegenüber daher auch nicht das Quotenvorrecht zu wahren sei; dort war jedoch vom geschädigten Kl ohne dies nur die Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Pension (nach dem PensionsG 1965 idGF) und dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Einkommen begehrt worden, sodass ein nach den Lohnfortzahlungsfällen zu beurteilender Sachverhalt gar nicht vorlag.

In der E 2 Ob 366/99 h (SZ 73/4 = ZVR 2000/71) hat der erk Senat – dort im Zusammenhang mit der Leistung einer Waisenversorgung nach dem Tod eines unterhaltspflichtigen RA durch die Vorarlberger RAK bei gleichlautendem Satzungsinhalt (*Tades/Hoffmann*, RAO<sup>8</sup> Anm Ia zu § 50) – unter Hinw auf die GrundsatzE 2 Ob 21/94 (SZ 67/52) zur Lohnfortzahlung hingegen ausgesprochen, dass, wenn eine solche Legalzessionsnorm nicht vorgesehen ist, eine Regelungslücke vorliegt, die in Analogie zu § 1358 ABGB und § 67 VersVG geschlossen werden könne; das bedeute, dass der Schaden des Unterhaltentgangs dann, wenn eine RAK gem § 50 Abs 1 RAO zur Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung verpflichtet ist, auf diese überwältigt werde, also auf diese übergehe und (zur Vermeidung einer Doppelbelastung des Schädigers) deren Leistungen beim Anspruch des Unterhaltsberechtigten nach dem Tod des Verunglückten zu berücksichtigen seien, usw im Rahmen der Vorteilsausgleichung – nach nunmehr hA fehlende Aktivlegitimation wegen Legalzession (RIS-Justiz

RS0035295; R50035237) – durch Anrechnung der erbrachten Renten auf den in Substituierung der vormaligen Unterhaltsleistungen des Getöteten nunmehr gegenüber dem Schädiger bestehenden Schadenersatzanspruch. Dies wurde auch in der denselben Schadensfall betreffenden FolgeE 2 Ob 157/00 b (ZVR 2001/23) fortgeschrieben (vgl auch *Neumayr* in *Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> Rz 5 lit b aE zu § 332 ASVG).

An der Bejahung einer mangels Legalzessionsnorm schließungsfähigen Lücke ist weiterhin festzuhalten: Der erk Senat sieht keinen Anlass, hievon abzugehen. Daraus folgt jedoch noch nicht – wovon offenbar die bekP ausgehen – gleichsam automatisch ein Quotenvorrecht der RAK analog einem SozVersTr (hiez u ausführlich *Neumayr*, aaO Rz 76 ff), ist doch das in Österreich fest verankerte Quotenvorrecht des SozVersTr nur eines der denkbaren Modelle (vgl nochmals *Neumayr*, aaO Rz 76) und hat sich etwa der deutsche Gesetzgeber in § 116 SGB X (entgegen der früheren Rechtslage zu § 1542 RVO) gegen ein solches Lösungsmodell entschieden (*Neumayr*, aaO Rz 79 mwN). Zu beachten ist die unterschiedliche Interessenslage: Während es in der Legalzessionsfrage im Anschluss an die sich auf § 1358 ABGB, § 67 VersVG stützende Lohnfortzahlungsjudikatur vor allem um die Vermeidung einer Entlastung des Schädigers geht, steht in der Quotenvorrechtsfrage das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem SozVersTr im Vordergrund. Nach Auffassung des erk Senats liegt hier insoweit keine Gesetzeslücke vor. Der mit einer (weiteren) Analogie zu § 332 ASVG argumentierenden Rev der bekP ist damit nicht zu folgen. Vielmehr ist auch in diesem Punkt die E des BerG nicht zu beanstanden.

–Daraus folgt, dass beiden Rev nicht Folge zu geben ist.

#### Anmerkung:

Bei Verletzung oder Tötung eines Menschen erbringen häufig soziale Einrichtungen Transferleistungen an den Verletzten oder die Hinterbliebenen des Getöteten. Welche Parameter auch immer für die Bemessung dieser Leistungen maßgeblich sind, in vielen Fällen ist das Ziel der Leistung das gleiche wie das des korrespondierenden Schadenersatzanspruchs. Es geht sodann um die Frage des Zusammenspiels von Schadenersatz und Drittleistung. In Betracht kommen aus der Perspektive des Geschädigten bzw des Drittleistenden zwei Ansätze: Der Geschädigte kann kumulieren oder er muss sich die Drittleistung anrechnen lassen. Eine ähnliche Alternative gibt es für den Drittleistenden. Entweder er kann sich beim Ersatzpflichtigen regressieren oder er kann das nicht. Schließlich ist auch das Ausmaß der Ersatzpflicht des Schädigers bzw der hinter ihm stehenden Haftpflichtversicherung von der Rechtsposition des Geschädigten bzw Drittleistenden abhängig. Entweder muss er – jedenfalls in Summe – vollen Ersatz leisten oder bloß den um die Drittleistung reduzierten Betrag.

Für den Fall der Drittleistung eines SozVersTr legt § 332 ASVG fest, dass der sachlich kongruente Scha-

denersatzanspruch im Zeitpunkt des Unfalls auf den SozVersTr übergeht. Die Folge ist, dass der Verletzte bzw die Hinterbliebenen nur noch einen um die Sozialversicherungsleistung reduzierten Schadenersatzanspruch geltend machen können. Das bedeutet wiederum, dass der Schädiger gerade nicht entlastet wird. Gibt es aber bei einer Drittleistung keine so eindeutige gesetzliche – oder vertragliche – Regelung, herrscht Unsicherheit bezüglich der Rechtsfolgen. In der OGH-Judikatur der letzten Jahre hat sich dabei ein bemerkenswerter Wandel vollzogen (JBl 1991, 653; Anrechnung; ZVR 2000/71, 304; Legalzession), deren vorläufigen Schlusspunkt die obige E darstellt. Klarzustellen ist dabei Folgendes: Macht der Geschädigte gegenüber dem Ersatzpflichtigen den vollen Schaden geltend, kommt es in dieser Zweierbeziehung auch dann zu einer Anrechnung, wenn eine Legalzession des Drittleistenden bejaht wird (zumindest missverständlich *Neumayr* in *Schwimann*<sup>3</sup> § 332 ASVG unter Bezugnahme auf ZVR 2000/71; in dieser E würde der Regressanspruch der Anwaltskammer qua Legalzession gerade bejaht; in der den gleichen Sachverhalt betreffenden E ZVR 2001/23 wurde dieser dann folgerichtig

beim Begehren des Schadenersatzgläubigers mindernd berücksichtigt).

Bejaht man eine Legalzession, stellt sich das Problem der Konkurrenz von Schadenersatzanspruch des Geschädigten und Regressanspruch des SozVersTr, wenn der Schadenersatzanspruch infolge Mitverschuldens gekürzt ist und weder der Schadenersatzanspruch noch die Drittleistung den gesamten Schaden abdecken. Es geht dabei darum, ob vorrangig der SozVersTr vollen Regress erlangen soll (Quotenvorrecht des SozVersTr) oder der Geschädigte in möglichst hohem Maße Ersatz seines Schadens erhalten soll (Quotenvorrecht des Geschädigten) oder eine anteilige Aufteilung vorzunehmen sein soll (so das Begehren in der E ZVR 2001/35).

Heißt es in einer *façon de parler*, dass Schneider die schlechtesten Kleider tragen, so muss man – leider – feststellen, dass ausgerechnet die Satzung der Rechtsanwaltskammer, anders als das ASVG, keine Regelung zur Legalzession bei Auslösung einer Verpflichtung zu einer Transferleistung aus einem von einem Dritten zu verantwortenden Unfall trifft (so schon *Ch. Huber*, FS Dittich [2000] 411, 461). Und da schon keine Legalzession angeordnet ist, gibt es naturgemäß auch keine Regelung zur Konkurrenz zwischen Schadenersatz- und Regressberechtigtem. Während der OGH früher dann eben einen Regress gänzlich versagt hat, wird nunmehr konsequenterweise in Übernahme der Wertung bei der Lohnfortzahlung (SZ 67/52) eine Legalzession in solchen Fällen bejaht. Die Gretchenfrage ist freilich, welche Legalzessionsnorm zur Schließung der Lücke herangezogen wird. Zur Diskussion stehen § 67 VersVG sowie § 1358 ABGB einerseits und § 332 ASVG andererseits. Der OGH hat sich hier für § 67 VersVG und § 1358 ABGB entschieden, was zur Folge hat, dass das zu § 332 ASVG vertretene Quotenvorrecht des SozVersTr abgelehnt wurde. In dieser E wird der Eindruck der Kontinuität erweckt. In der E ZVR 2000/71 fand sich freilich folgender Satz: „Es wäre nun nicht einzusehen, dass es für den Schädiger einen Unterschied machte, ob der mj Sohn des ... Getöteten von einem SozVersTr oder aber einer Kammer wegen der Tötung eine Rente erhält (vgl. SZ 70/221).“ Einzuräumen ist jedoch, dass in dieser E auch § 1358 ABGB und § 67 VersVG erwähnt wurden und nicht der Hinterbliebene geklagt hat, sondern die Kammer. Das Quotenvorrecht hat keine Rolle gespielt, sodass die Festlegung im Schlusssatz auf § 332 ASVG eher beiläufig erfolgt sein könnte.

In der vorliegenden E ist eine Abkehr von § 332 ASVG und eine Festlegung auf § 67 VersVG zu konstatieren. Ob es inhaltlich wirklich einen Unterschied machen soll, ob der Drittleistende ein SozVersTr oder eine Anwaltskammer mit gleicher Funktion ist, sei dahingestellt. ME verdient die E Beifall, weil ich das Quotenvorrecht zugunsten des SozVersTr für nicht sachgerecht halte (aA die hM; Nachweise bei *Neumayr*, aaO § 332 ASVG Rz 77). Zutreffend verweist der OGH auf den Paradigmenwechsel in Deutschland, wo der Gesetzgeber bei Leistungen eines SozVersTr sich immerhin für die relative Methode entschieden hat (*Neumayr*, aaO § 332 ASVG Rn 79). Für das Quotenvorrecht des Geschädigten spricht, dass der SozVersTr unabhängig von einer Einstandspflicht eines Dritten leistungspflichtig ist. Ebenso wie eine Privat-

versicherung dafür Prämien erhält, bekommt der SozVersTr Beiträge. Und es macht generell einen Unterschied, ob der Geschädigte sich mit einem sozialen Mindeststandard zufrieden geben muss, weil ein Unglücksfall passiert ist, oder er vollen Ausgleich verlangen kann, weil ein Schädiger einstandspflichtig ist. Diese Wertung sollte man auch bei einem um das Mitverschulden gekürzten Anspruch beherzigen: Der Geschädigte sollte so lange Vorrang genießen, bis sein voller Schaden gedeckt ist. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung wäre durchaus wünschenswert. Würde man das in Angriff nehmen, sollte man auch gleich das Problem bei der Begrenzung des Regresses wegen einer betraglich beschränkten Einstandspflicht, einer bloß teilweisen Anspruchsdurchsetzung infolge unzureichenden Vermögens sowie einer begrenzten Deckungssumme bei der Haftpflichtversicherung regeln. Unterschiedliche Wertungsgesichtspunkte sind mE nicht ersichtlich. Darüber hinaus würden Einfachheit und Übersichtlichkeit für eine einheitliche Regelung sprechen. In all diesen Fällen sollte der Opferschutz im Vordergrund stehen, wie es der seit 1. 1. 2008 in Deutschland geltende § 118 VVG bei unzureichender Deckungssumme einer Pflichthaftpflichtversicherung in vorbildlicher Weise verwirklicht hat.

Ob der Gesetzgeber auf einen solchen Zuruf rasch reagieren wird, ist fraglich (zu einer Berücksichtigung im Rahmen der Schadenersatzreform *Ch. Huber*, ZVR 2006, 472, 482). Für eine korrekte Kleidung sollte die Anwaltskammer aber auf die Schnelle sorgen können. Einerseits tut sie sich selbst einen Gefallen, indem sie festlegt, wie großzügig sie gegenüber dem Versorgungsberechtigten sein möchte. Die Palette reicht vom eigenen Quotenvorrecht über die anteilige Lösung bis zum Quotenvorrecht des Versorgungsberechtigten. Ein konsequenter Opferschutz würde – wie in der vorliegenden E bejaht – für ein Quotenvorrecht des Geschädigten sprechen. Eine Regelung wie bei § 332 ASVG würde dazu führen, dass der Anspruch im Zeitpunkt des Unfalls auf die Rechtsanwaltskammer übergeht, was verhindert, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung mit dem Unfallopfer oder dessen Hinterbliebenen einen Generalvergleich abschließt, der die Rechtsanwaltskammer benachteiligt. § 67 Abs 1 S 3 VersVG ist demgegenüber ein stumpferes Schwert und bei sozialen Transferleistungen nicht immer durchsetzbar. Auch die Verjährung würde erst mit tatsächlicher Kenntnis des Versorgungsträgers zu laufen beginnen. Den Zeitpunkt des Anspruchübergangs mit dem Unfall könnte man freilich mit dem Quotenvorrecht des Geschädigten ohne Weiteres kombinieren.

Eine Adjustierung der eigenen Kleidung hätte außerdem Auswirkungen für die anderen beiden im Dreiecksverhältnis Beteiligten: Das Unfallopfer ist bei der Geltendmachung des eigenen Anspruchs darauf angewiesen, zu wissen, welche Portion des Kuchens ihm selbst zusteht und welche für die Anwaltskammer zu reservieren ist. Entsprechendes gilt für den Ersatzpflichtigen, der eine doppelte Inanspruchnahme vermeiden möchte, wofür er Kenntnis haben muss, ob er den gesamten geschuldeten Schadenersatzbetrag an das Unfallopfer auszahlen kann oder ob er noch mit einer weiteren – berechtigten – Inanspruchnahme durch einen Drittleistenden rechnen muss.

*Christian Huber, RWTH Aachen*